

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Haushalt und Finanzen
Postfach 2640

24 516 Neumünster

Ihr Zeichen: 20.4-
Ihre Nachricht vom:
16.10.2014
28.07.2015
26.10.2015
Mein Zeichen: IV 3610
164.111.-04 40
Meine Nachricht vom: /

Heidrun Bockmeyer
Heidrun.Bockmeyer@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3483
Telefax: 0431 988 614-3483

18. November 2015

**Anteilserwerb der Stadt Neumünster an der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH
Umstrukturierung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH
Anzeige gem. § 108 GO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 16.10.2014 haben Sie uns erstmals über die Absicht einer Neustrukturierung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH informiert. Vorausgegangen war ein Beschluss der Ratsversammlung am 16.09.2014.

Das Anzeigeverfahren wurde im November 2014 auf Ihren Wunsch ausgesetzt.

Mit Schreiben vom 28.07.2015 haben Sie uns erneut Unterlagen zur Neustrukturierung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH übersandt und das Anzeigeverfahren wieder aufgenommen.

Die übersandten Vorlagen

- 0403/2013/DS vom 7. Januar 2015
- 0404/2013/DS vom 24. Februar 2015
- 0176/2013/MV vom 12. November 2014
- 0454/2013/DS vom 02. Juni 2015 (Neufassung des Gesellschaftsvertrages)

habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde zuletzt am 12.10.2015 im Ministerium erörtert.

Daraufhin haben Sie uns mit Schreiben vom 26.10.2015 einen geänderten Entwurf übersandt.

- 2 -

Nach kommunalrechtlicher Prüfung der übersandten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass ich der Umsetzung eines diesbezüglichen Beschlusses der Ratsversammlung mit der Maßgabe nicht widersprechen werde, dass der § 5 (Verlustausgleich) zu streichen ist und/oder wegen eines evtl. vorgesehenen Verlustausgleichs ein beihilfenrechtskonformer Betrauungsakt ergänzend erforderlich ist.

Ich gebe darüber hinaus zu bedenken, dass eine Festlegung dieser Art im Gesellschaftsvertrag auch Ansprüche der Gesellschaft gegenüber der Gesellschafterin begründen kann.

Zu gegebener Zeit bitte ich um Übersendung eines beglaubigten Auszuges über die Beschlussfassung der Ratsversammlung und des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heidrun Bockmeyer